

Teil 5

Ausschussvorlage WVA/18/21 – öffentlich –

Nachträglich eingegangene Stellungnahmen zu der mündlichen Anhörung
zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVgG) vom 17. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 922)

– Drucks. [18/1075](#) –

und dem

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Förderung und Stärkung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe und zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz)

– Drucks. [18/3211](#) –

26. Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), Landesgruppe Hessen
Dr. Jürgen Burkert (Teil 2)

S. 188



**Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**

Landesgruppe Hessen

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Fon +49(0)611.1702-28
Fax +49(0)611.1702-30

Vorsitzender:
Dr. Constantin H.
Alsheimer

Geschäftsführer:
Dr. Jürgen Burkert
burkert@vku.de
info@vku.de

**Beantwortung von Fragen zum
Hessischen Mittelstandsförderungs- und Vergaberecht,
die im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 31. März 2011
an den VKU gerichtet worden sind**

Wiesbaden/Berlin, den 19.04.2011

Fragen zum Vergaberecht in Hessen von SPD und DIE LINKE

Frage der Abgeordneten Sabine Waschke (SPD-Fraktion):

- **Wie steht der VKU zur Aufnahme vergabefremder Aspekte grundsätzlich?**

Der VKU erkennt an, dass Beschaffungsvorgänge geeignet sein können, neben der Beschaffung einer bestimmten Leistung oder eines bestimmten Gegenstandes auch bestimmte soziale oder ökologische Aspekte zu fördern, indem die Auftragsvergabe von der Einhaltung bestimmter sozialer, ökologischer oder eventuell auch innovationsrelevanter Kriterien abhängig gemacht wird.

Die Entscheidung, ob mit einem Beschaffungsvorgang auch diese sog. vergabefremden Kriterien gefördert werden sollen, muss aber beim Auftraggeber verbleiben und darf keinesfalls pauschal vorgeschrieben werden. Denn der Auftraggeber kann selbst aufgrund seiner Sachnähe zum jeweiligen Beschaffungsvorgang am besten entscheiden, ob mit der Beschaffung eines bestimmten Gegenstandes soziale oder ökologische Ziele erreicht werden können oder nicht. Eine pauschale Verpflichtung wäre eine „bloße Förmel“, die zur Erreichung gut gemeinter Ziele nichts beitragen, sondern lediglich die Auftragsvergabe unnötig erschweren und verteuern würde.

Fragen der Abgeordneten Janine Wissler (Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE)

- **Wie sieht der VKU die Notwendigkeit eines Hessischen Vergaberechts grundsätzlich?**

Der VKU sieht derzeit keine Notwendigkeit für den Erlass eines neuen hessischen Vergabegesetzes. Das in Hessen anzuwendende Vergaberecht ergibt sich aus mehreren Quellen. Zunächst gibt es das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Aus dem 4. Teil des GWB, insbesondere aus § 97 GWB ergeben sich die wesentlichen Vergabegrundsätze, die auch unterhalb der Schwellenwerte gelten. Eine zusätzliche Regelung für die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien ist daher nicht notwendig. Das derzeit geltende Hessische Vergabegesetz ergänzt die Regelungen zu den sog. vergabefremden Aspekten um Regelungen zur Beachtung von Entgelttarifen zur Berücksichtigung der beruflichen Erstausbildung und zu Nachweispflichten. Zudem hat die Landesregierung etliche Regelungen, z. B. zur Vermeidung von Korruption, erlassen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass derzeit auf bundesdeutscher und auf europäischer Ebene die Diskussion über die Weiterentwicklung des Vergaberechts weit vorangeschritten ist. So wird auf Bundesebene diskutiert, ob eine Ausweitung des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich notwendig ist. Im Sinne der Rechtseinheit empfehlen wir, diese Diskussion zu berücksichtigen, bevor einzelne Bundesländer ihre eigenen, jeweils unterschiedlichen Regelungen treffen. Der VKU hält den derzeit im Unterschwellenbereich für ausreichend.

Zudem steht der Konsultationsprozess der EU-Kommission zum Grünbuch Vergaberecht kurz vor dem Abschluss. Mit einer Auswertung ist bereits im Sommer zu rechnen. Diskutiert werden nennenswerte Erleichterungen vom Vergaberecht für kommunale Unternehmen. Gerade für Energieversorgungsunternehmen ist mit weitgehenden Freistellungen zu rechnen.

Wir empfehlen daher, die genannten Entwicklungen auf EU- und bundesdeutscher Ebene zu berücksichtigen und raten von einer gegenläufigen Landesgesetzgebung ab.

- ***Wie ist die grundsätzliche Position des VKU zu novellierten/eigenen Vergabegesetzen in anderen Bundesländern?***

Grundsätzlich begrüßt der VKU Erleichterungen bei Verfahrensvorschriften und eine Erhöhung der Rechtssicherheit durch novellierte Landesgesetze. Neue Belastungen kommunaler Unternehmen lehnt der VKU dagegen ab. Zu solchen Belastungen gehören Aspekte wie die zurzeit in der Diskussion stehende Ausweitung des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich, pauschale Verpflichtungen zur Durchsetzung vergabefremder Aspekte und damit einhergehende Kontrollpflichten.